

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 18

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

5. Mai 2017

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters****Satzung über die Festlegung des Anteils der Beitragspflichtigen für die Herstellung der Straße „Scharenweg“
vom 19.04.2017**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und § 3 Abs. 6 der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes und der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straße „Scharenweg“ wurde zu einer Mischfläche umgestaltet und zu einem verkehrsberuhigten Bereich eingerichtet. Es handelt sich hierbei um eine nachmalige Herstellung im Sinne des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung als Mischfläche wird der Anteil der Beitragspflichtigen einheitlich auf 50 % festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen in Kraft.

Die Satzung über die Festlegung des Anteils der Beitragspflichtigen für die Herstellung der Straße „Scharenweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 19. April 2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Welge
Stadtkämmerin

(Siegel)

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Tagesordnung

für die 21. Sitzung des Haupt-, Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses am 11. Mai 2017, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

		Drucksache Nr.
1	Anträge gemäß § 7 i. V. m. § 28 der Geschäftsordnung	
1.1	Bericht aus der Akteneinsicht der SPD-Fraktion zur Frage der Neuordnung der Gelsenkirchener Bäderlandschaft - Antrag der SPD-Fraktion -	14-20/4445
1.2	Sachstandsbericht zum Thema "Öffnung der Verwaltung für Migranten" - Antrag der Ratsfraktion WIN -	14-20/4281
2	Bürgerschaftliche Initiativen	
3	„Zukunftsmodell für die Bäder in Gelsenkirchen“ Darstellung der Arbeitsergebnisse der Steuerungsgruppe	
4	Verbesserung der Bürgerbeteiligung im Haushaltsberatungsverfahren	14-20/4332
5	Vergabe von Verkehrsleistungen an die Vestische Straßenbahnen GmbH - Direktvergabe -	14-20/4441
6	Fortsetzung der Ko-Finanzierung des Mehrgenerationenhauses Gelsenkirchen, Bochumer Straße 85, für die Jahre 2017 - 2020	14-20/4331
7	Genehmigung von Dienstreisen hier: Mitgliederversammlung der Landesseniorenvertretung NRW e. V. am 26. April 2017 in Haltern am See - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW -	14-20/4389
8	Mitteilungen und Anfragen	
8.1	Berichte zum Haushalt Jahresabschluss 2016	
8.1.1	Vorstandsbereich Oberbürgermeister	14-20/4391
8.1.2	Vorstandsbereich 1	14-20/4364
8.1.3	Vorstandsbereich 2	14-20/4390
8.1.4	Vorstandsbereich 4	14-20/4126
8.1.5	Vorstandsbereich 5	14-20/4326
8.2	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Tertocha - Haushaltssanierungsplan 15-01 „Erhöhung der Kompensationszahlungen aus Finanzanlagen“ -	14-20/4401
8.3	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol - Vermarktung der Parkfläche des Sportparadieses -	14-20/4422
8.4	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol - Private Investoren der zukünftigen Bäderlandschaft -	14-20/4446
8.5	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol - Revierpark Nienhausen im Zusammenhang mit dem Bäderkonzept -	14-20/4447

B. Nichtöffentlicher Teil:

		Drucksache Nr.
1	Weiterführung der Geschäftsführerbestellung bei der Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH (SG)	14-20/4435
2	Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen	
2.1	Entgelterhöhung für einen Betriebsleiter im Vorstandsbereich 1	14-20/4410
2.2	Beförderung eines Beamten im Vorstandsbereich 6	14-20/4423
2.3	Beförderung eines Beamten im Vorstandsbereich 5	14-20/4434
3	Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuern, Nachforderungszinsen und Nebenforderungen	14-20/4369
4	Unbefristete Niederschlagung einer verwirkten Vertragsstrafe	14-20/4373

5	Mitteilungen und Anfragen	
5.1	Personalentscheidungen gem. § 15 (3) Buchstabe a der Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen	14-20/4414
5.2	Kooperation BOGESTRA AG / Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr GmbH (VER)	14-20/4438
5.3	Berichterstattung der Beteiligungsgesellschaften der Stadt Gelsenkirchen zum Geschäftsverlauf - Stichtag 31.12.2016	14-20/4443

Gelsenkirchen, 28. April 2017

Frank Baranowski

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Öffentliche Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

Die Prüfung der eingegangenen Wahlbriefe und die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse durch die Briefwahlvorstände für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 wird ab 14.00 Uhr in den nachstehend aufgeführten Räumen des Rathauses Buer, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen durchgeführt:

15, 16, 17, 19, 54, 57 a, 58, 59, 60, 61 b, 68, 69, 73, 79, 81 a, 102, 105, 107, 127, 145, 226, 227, 229, 235, 236, 239, 244, 257, 260, 268/ 268 a, 275/ 276, 308/ 309, 325, 327, 332, 333, 334, 361, 371, 385, 387, 453, 454, 470, 478, 482, 493 und 495 a

Nach Beendigung der Wahlzeit um 18.00 Uhr ermitteln die Briefwahlvorstände die Ergebnisse der Briefwahl.

Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt.

Gelsenkirchen, 15. März 2017

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24. September 2017 für den Bundestagswahlkreis 123 - Gelsenkirchen

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch die 11. Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 123 - Gelsenkirchen - zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am **24. September 2017** auf.

Die Kreiswahlvorschläge müssen schriftlich beim

Kreiswahlleiter
Hans-Sachs-Haus, Zimmer 539
Ebertstraße 11
45879 Gelsenkirchen
(Postanschrift: 45875 Gelsenkirchen)

bis spätestens zum 69. Tag vor der Wahl, also am

Montag, dem 17. Juli 2017, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

eingehen. Hier sind auch die notwendigen Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge während der allgemeinen Dienstzeiten (montags - donnerstags, 8.30 Uhr - 15.30 Uhr und freitags, 8.30 Uhr - 12.30 Uhr) unentgeltlich zu erhalten.

Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Auf die Bestimmungen der §§ 18 - 26 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und der §§ 32 - 37 der Bundeswahlordnung (BWO) weise ich hin. Besonders bitte ich folgende Punkte zu beachten:

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Zu diesem Zweck müssen diese Parteien dem

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

spätestens am

Montag, dem 19. Juni 2017

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation. Der Anzeige sind in schriftlicher Form die Satzung und das Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen.

Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlleiter festgestellt worden sind, müssen außerdem von mindestens **200 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3. Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied in einer anderen Partei und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin bzw. eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. In § 21 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 BWG ist klargestellt, wer zulässigerweise stimmberechtigt an einer Nominierungsveranstaltung teilnehmen kann. Danach kommt es für die Teilnahme an der Wahl der Bewerberin/des Bewerbers einer Partei sowie der Vertreterin/des Vertreters für die Vertreterversammlung darauf an, dass die Parteimitglieder im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitglieder-/Vertreterversammlung wahlberechtigt sind, und zwar in dem Wahlkreis, für den die Bewerberin/der Bewerber zu bestimmen ist. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Vertreterinnen bzw. Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
4. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 der Bundeswahlordnung (BWO) eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - 4.1 den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf oder Stand und die Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers (Anschrift Hauptwohnung),
 - 4.2 den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) ein Kennwort.Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem bzw. der Vorsitzenden oder Stellvertreterin/Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, oder es muss der Nachweis beigelegt werden, dass dem Landeswahlleiter eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
6. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnerinnen/Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der Bundeswahlordnung zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.
 - b) Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die unter a) und b) genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- c) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gem. Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- d) Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie/er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie/er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere/einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die Betreffende/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- e) Wahlberechtigte dürfen nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).
- f) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie ihrer bzw. er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgestellt worden ist, gem. dem Muster der Anlage 17 BWO nebst Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, sie rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor (§ 25 Abs. 2 BWG), wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) die Bewerberin/der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass eine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen die Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

10. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am 28. Juli 2017 (§ 26 Abs. 1 BWG). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge geladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO an der Infotheke im Hans-Sachs-Haus, Ebertstr. 11, 45879 Gelsenkirchen, öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 BWG).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 26 Abs. 2 BWG). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Kreiswahlleiter und der Bundeswahlleiter, die beiden Letztgenannten auch im Falle der Zulassung.

11. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 7. August 2017 im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG).

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist am 17. Juli 2017 behoben werden können.

Gelsenkirchen, 26. April 2017

Frank Baranowski
Oberbürgermeister
als Kreiswahlleiter

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung -, Bochumer Straße 12 - 16, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 206, eingesehen werden.

Hiermit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 20. April 2017

I. A. Born-Heuser

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 21. April 2017

I. A. Borutta

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 21. April 2017

I. A. Borutta

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 20. April 2017

I. A. Borutta

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 25. April 2017

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheid vom
Aktenzeichen:

Zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheid vom
Aktenzeichen:

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 27. April 2017

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 27. April 2017

I. A. Kowallek

Referat 51 (Erziehung und Bildung)

Tagesordnung

für die 19. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familien am 9. Mai 2017, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

		Drucksache Nr.
1	Bürgerschaftliche Initiativen	
2	Fortsetzung der Ko-Finanzierung des Mehrgenerationenhauses Gelsenkirchen, Bochumer Straße 85, für die Jahre 2017 - 2020	14-20/4331
3	Standortfestlegung für weitere Gelsenkirchener Familienzentren in 2017	14-20/4388
4	Zuschüsse zur Projektförderung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit	14-20/4431
5	3. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen	14-20/4349
6	Benennung und Verpflichtung von in § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes genannten beratenden Mitgliedern	14-20/4405
7	Mitteilungen und Anfragen	

B. Nichtöffentlicher Teil: - entfällt -

Drucksache Nr.

Gelsenkirchen, 27. April 2017

I. V. Berg

Referat 60 (Umwelt)

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Erörterungstermins

im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitung (Rohrleitungsanlage zum Transport von Dampf und Warmwasser) im Gebiet der Städte Bottrop, Oberhausen und Duisburg

Die Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH (FWSRR), nachfolgend Antragstellerin, hat am 06.09.2016 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Der Erörterungstermin in diesem Verfahren findet statt am

**Mittwoch, dem 17.05.2017
um 10:00 Uhr (Einlass ab 9:00 Uhr)
im LVR-Industriemuseum „Zinkfabrik Altenberg“
Hansastraße 20
46049 Oberhausen.**

Erforderlichenfalls wird der Termin an Folgetagen am selben Ort ab 10.00 Uhr (Einlass ab 9.00 Uhr) fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit der Antragstellerin, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben sowie den übrigen Betroffenen zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwenderinnen und Einwender sowie Betroffene, ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände. Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Hierbei ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzulegen. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese Person hat ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht und die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) nachzuweisen und die Vollmacht zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist.

Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Düsseldorf, den 20.04.2017
Bezirksregierung Düsseldorf
- 54.08.04.50-1 -
Im Auftrag
gez. Annemarie Schmidt

Gelsenkirchen, 24. April 2017

I. A. Dr. Bernhard

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Gelsenkirchen / Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung - 63/4.1
Zentrale Vergabestelle
Straße: Goldbergstraße 12
PLZ, Ort: 45894 Gelsenkirchen
Telefon: 0209 / 169-4833
Telefax: 0209 / 169-4821
E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de
URL: www.gelsenkirchen.de

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer 17-0069-00

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
(Anforderung/Bereitstellung von Unterlagen siehe Buchstabe k)

Art der akzeptierten Angebote:

- Postalischer Versand

Es können keine elektronischen Angebote abgegeben werden.

d) Art des Auftrags

- ☒ Ausführung von Bauleistungen
☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
☐ Bauleistung durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

Hauptleistungsort

Name: Straßen im Stadtgebiet Gelsenkirchen
Straße: Hiberniastraße und Overwegstraße in Gelsenkirchen
PLZ, Ort: 45879 Gelsenkirchen

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Straßenbeleuchtung - Elektro- und Montagearbeiten

Die vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlagen der Hiberniastraße und Overwegstraße in Gelsenkirchen sollen energetisch saniert werden. In diesem Zusammenhang sollen die Mastaufsatzleuchten gegen neue Leuchten in LED- Technik ausgetauscht werden:

Demontage von 99 alten Leuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 12,00 m, Lieferung und Montage neuer LED-Leuchten, 99 BGV-A3-Prüfungen, Verkehrssicherung

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Erbringung von Planungsleistungen ☒ nein ☐ ja

Zweck der baulichen Anlage



Zweck der Bauleistung

- h) Aufteilung in Lose ☒ nein
 ja, Angebote sind möglich ☐ nur für ein Los
☐ für ein oder mehrere Lose
☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

- i) Ausführungsfristen

Mai/Juni 2017, die Arbeiten müssen bis Ende Juni 2017 abgeschlossen sein.

- j) Nebenangebote

- ☒ zugelassen
☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
☐ nicht zugelassen

- k) Anforderung der Vergabeunterlagen

Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "Metropole Ruhr", <http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen:

11.05.2017 14:15 Uhr

- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird nicht angeboten.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind

Siehe a)

- p) Sprache, in der die Angebote verfasst werden können:

Deutsch

- q) Ablauf der Angebotsfrist 11.05.2017 14:15 Uhr

Angebotseröffnung am 11.05.2017 14:15 Uhr

Ort Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1
 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 60, Goldbergstraße 12, 45894
 Gelsenkirchen

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen zugegen sein.

- r) geforderte Sicherheiten

- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind



Gemäß VOB/B

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen.

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,
- welche Einzelperson die technische Federführung ausübt,
- auf welche Bank- oder Sparkassenkonten (inkl. Angabe der Bankverbindung) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.

u) Nachweise zur Eignung

Bedingung an die Auftragsausführung:

Die Öffentliche Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.

Bei beabsichtigter Zuschlagserteilung sind folgende Verpflichtungserklärungen und Nachweise innerhalb von 5 Werktagen auf gesonderte Aufforderung vom Auftragnehmer und ggf. deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW) vorzulegen.

Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG-NRW zu Tariftreue- und Mindestentlohnung

Unbedenklichkeitsbescheinigung/en der tariflichen Sozialkasse und Sozialversicherung gem. §10 TVgG - NRW

Nachweis über die persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:

Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.

Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit:

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen (gem. § 3 Abs. 1 VOB/A) die in § 6a Abs. 2 VOB/A genannten Angaben sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung innerhalb von 6 Kalendertagen anzufordern.

Sonstiger Nachweis:

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das

Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben unter der Nummer 5. einzutragen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

v) Zuschlags-/Bindefrist
11.06.2017 23:59 Uhr

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Name: Bezirksregierung Münster, Dezernat 34 - VOB-Stelle
Straße: Domplatz 36
PLZ, Ort: 48143 Münster
Zu Händen von: Frau Voigt
Telefon: 0251 / 411-1665
Telefax: 0251 / 411- 81665

Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):
Preis (100 %)

Nebenangebote sind NICHT zugelassen für alternative Fabrikate oder Produkte für die Mastleuchten (Einheitlichkeit der Gestaltung)

Bei dieser Ausschreibung wird besonders Wert gelegt auf eine termingerechte Ausführung.

Fragen sind schriftlich über die Download-Plattform bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten werden auf der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht. Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigelegte Umschlagaufkleber ist zu verwenden. Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 69 - Verkehr.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabeplattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHY0DB



a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Gelsenkirchen / Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung - 63/4.1
Zentrale Vergabestelle
Straße: Goldbergstraße 12
PLZ, Ort: 45894 Gelsenkirchen
Telefon: 0209 / 169-4833
Telefax: 0209 / 169-4821
E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de
URL: www.gelsenkirchen.de

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer 17-0102-00

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
(Anforderung/Bereitstellung von Unterlagen siehe Buchstabe k)

Art der akzeptierten Angebote:

- Postalischer Versand

Es können keine elektronischen Angebote abgegeben werden.

d) Art des Auftrags

- ☒ Ausführung von Bauleistungen
☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
☐ Bauleistung durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

Hauptleistungsort
Name: Verwaltungsgebäude
Straße: Rathausplatz 1
PLZ, Ort: 45894 Gelsenkirchen

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Metallbau- und Verglasungsarbeiten

Herstellung der Bezugsfertigkeit von Büroräumen und Fluren in 4 Etagen eines Verwaltungsgebäudes:

1 Stück Außentüranlage, 2 Stück Stahltüren, 1 Stück T30-1 RS sowie
10 Stück T30-1 RS Türen mit Seitenteil inkl. Demontage und Entsorgung von 14 Stück Bestandstüren

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen
gefordert werden

Erbringung von Planungsleistungen ☒ nein ☐ ja

Zweck der baulichen Anlage

Zweck der Bauleistung



- h) Aufteilung in Lose ☒ nein
ja, Angebote sind möglich ☐ nur für ein Los
☐ für ein oder mehrere Lose
☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

- i) Ausführungsfristen
Mai - August 2017

- j) Nebenangebote
☒ zugelassen
☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
☐ nicht zugelassen

- k) Anforderung der Vergabeunterlagen

Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "Metropole Ruhr", <http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen:

17.05.2017 14:15 Uhr

- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform
Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird nicht angeboten.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
Siehe a)

- p) Sprache, in der die Angebote verfasst werden können:
Deutsch

- q) Ablauf der Angebotsfrist 17.05.2017 14:15 Uhr
Angebotseröffnung am 17.05.2017 14:15 Uhr
Ort Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1
Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 60, Goldbergstraße 12, 45894
Gelsenkirchen

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen zugegen sein.

- r) geforderte Sicherheiten

- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen
Vorschriften, in denen sie enthalten sind
Gemäß VOB/B



t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen.

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,
- welche Einzelperson die technische Federführung ausübt,
- auf welche Bank- oder Sparkassenkonten (inkl. Angabe der Bankverbindung) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.

u) Nachweise zur Eignung

Bedingung an die Auftragsausführung:

Die Öffentliche Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.

Bei beabsichtigter Zuschlagserteilung sind folgende Verpflichtungserklärungen und Nachweise innerhalb von 5 Werktagen auf gesonderte Aufforderung vom Auftragnehmer und ggf. deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW) vorzulegen.

Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG-NRW zu Tariftreue- und Mindestentlohnung

Unbedenklichkeitsbescheinigung/en der tariflichen Sozialkasse und Sozialversicherung gem. §10 TVgG - NRW

Nachweis über die persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:

Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.

Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit:

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen (gem. § 3 Abs. 1 VOB/A) die in § 6a Abs. 2 VOB/A genannten Angaben sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung innerhalb von 6 Kalendertagen anzufordern.

Sonstiger Nachweis:

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben unter der Nummer 5. einzutragen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).



Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

v) Zuschlags-/Bindefrist
17.06.2017 23:59 Uhr

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Name: Bezirksregierung Münster, Dezernat 34 - VOB-Stelle
 Straße: Domplatz 36
 PLZ, Ort: 48143 Münster
 Zu Händen von: Frau Voigt
 Telefon: 0251 / 411-1665
 Telefax: 0251 / 411- 81665

Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):
 Preis (100 %)

Fragen sind schriftlich über die Download-Plattform bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten werden auf der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht. Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigelegte Umschlagaufkleber ist zu verwenden. Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 65 - Hochbau und Liegenschaften.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabeplattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHY06H



Referat 71 (Veterinär- und Lebensmittelüberwachung)

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) werden nachstehende Maßnahmen bekanntgegeben und verfügt:

Die Allgemeinverfügung zum Verbot der Durchführung von Geflügelausstellungen, -märkte und ähnlichen Veranstaltungen vom 21.11.2016 zum Schutz gegen die Geflügelpest wird aufgehoben.

Rechtsgrundlagen:

- Erlass des MKULNV NRW vom 15.11.2016
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) (**ViehVerkV**)
- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Erlass des MKULNV NRW vom 02.03.2017
- Erlass des MKULNV NRW vom 04.04.2017

in der jeweils gültigen Fassung

Gelsenkirchen, 13. April 2017

I. V. Berg

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Gelsensport

Tagesordnung

für die 18. Sitzung des Ausschusses für Sportentwicklung und Prävention am 10. Mai 2017, 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 5 - Olsztyn, 4. OG, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Anträge der Fraktionen, Gruppen bzw. Einzelmandatsträger gemäß § 7 der Geschäftsordnung | |
| 3 | Zwischenbericht der Steuerungsgruppe "Bäder" | |
| 4 | Sportanlage Plauener Straße - Übertragung der Schlüsselverantwortung | 14-20/4439 |
| 5 | Anschaffung von Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Containern für die Pflege und Unterhaltung der städtischen Außensportanlagen | 14-20/4370 |
| 6 | Gewährung eines Baukostenzuschusses an den Ländlichen Reit- und Fahrverein Gelsenkirchen-Buer e. V. | 14-20/4372 |
| 7 | Zukunftsfähigkeit des Sports in der Gelsenkirchener Stadtgesellschaft - Handlungsfelder: Sport in der Stadtgesellschaft / Stadtentwicklung als neue Form der Beteiligung von Sport, Spiel und Bewegung in der Stadtgesellschaft | |
| 8 | Berichte von Gelsensport | |

9	Mitteilungen und Anfragen	
9.1	Mitteilungen	
9.1.1	Anfrage des sachkundigen Einwohners Herrn Durdu - Sportliche Heimat für YEG Hassel -	14-20/4409
9.2	Anfragen	

B. Nichtöffentlicher Teil:
- entfällt -

Drucksache Nr.

Gelsenkirchen, 27. April 2017

I. V. Berg

Personalnachrichten

IV

Sterbefall:

24. April 2017: Maria Rettler, Ruhestandsbeamtin

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 69. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Jörg Kemper,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-Sachs-
Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Mitteilungen/Amtsblatt/default.asp

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.